



DV 24/11 AF I
21. Juni 2011

Positionspapier des Deutschen Vereins zur Gleichbehandlung von Schulen in staatlicher Trägerschaft und staatlich anerkannter Schulen in privater Trägerschaft in der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV)¹

Die Träger der öffentlichen und privaten Fürsorge sind mit ihren Bildungseinrichtungen ein wichtiger Dienstleister für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Insbesondere bei Zielgruppen mit besonderen Zugangshemmnissen können sie Erfolge vorweisen, die von keinem anderen Dienstleister in dieser Menge und Qualität erbracht werden. Zudem ist der Wachstumssektor der Sozial- und Gesundheitswirtschaft selbst einer der größten Anbieter von Arbeitsplätzen – auch für Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Sollte dieses Leistungsangebot der Träger in der öffentlichen und privaten Fürsorge beeinträchtigt oder in seiner Existenz gefährdet werden, hätte dies nicht akzeptable gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Auswirkungen.

Die Qualität von Maßnahmen und Trägern muss auch weiterhin gesichert sein. Vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfes zur „Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ begrüßt der Deutsche Verein jede Anstrengung, die dabei zu einer weiteren Vereinfachung und Entbürokratisierung der Qualität sichernden Verfahren und Instrumente führt. Eine mehrfache Überprüfung und Zertifizierung von Trägern wird dagegen

¹ Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Dr. Eberhard Funk. Das Positionspapier wurde vom Fachausschuss „Soziale Berufe“ beraten und am 21. Juni 2011 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

für entbehrlich und aufgrund des hohen Ressourcenbedarfs von Zertifizierungsverfahren für schädlich gehalten.

In diesem Sinne unterstützt der Deutsche Verein den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vom 24./25. November 2010, in dem der Bund aufgefordert wird, bei Schulen, die bereits unter Aufsicht der Länder stehen, auf eine weitere Zertifizierung gemäß Anerkennungs- und Zulassungsverordnung (AZWV) zu verzichten, und schließt sich dieser Forderung an. Dabei darf es jedoch nicht zu einer einseitigen Bevorzugung einzelner Träger kommen. Der Deutsche Verein lehnt eine Regelung ab, die Schulen in staatlicher Trägerschaft von einer solchen Pflicht befreit bzw. ihnen eine Vereinfachung einräumt, staatlich anerkannten Schulen in privater Trägerschaft jedoch nicht.